

Schweizerischer Fachverband für Glasmalerei  
Association professionnelle suisse du vitrail  
Au Château - CP 225 - CH - 1680 Romont

SFG

[glasmalerei-schweiz.ch](http://glasmalerei-schweiz.ch)

APSV



## Wegleitung zum Qualifikationsverfahren

### Glasmalerin EFZ

### Glasmaler EFZ

Die vorliegende Wegleitung richtet sich an alle Personen, die sich mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Qualifikationsverfahren befassen.

# Inhalt

1.	Allgemeines.....	3
1.1.	Einleitung.....	3
1.2.	Grundlagen und Bestimmungen.....	3
1.3.	Verantwortlichkeiten.....	3
2.	Übersicht über das Qualifikationsverfahren .....	4
3.	Qualifikationsbereich Praktische Arbeit.....	5
3.1.	Zeitraumen .....	5
3.2.	Ablauf und Bewertung.....	5
3.3.	Aufgabenstellung.....	6
4.	Qualifikationsbereich Berufskennntnisse .....	7
5.	Qualifikationsbereich Allgemeinbildung .....	8
6.	Erfahrungsnote.....	8
7.	Bewertung der Leistung .....	8
8.	Bestehen .....	8
9.	Prüfungswiederholung.....	8

# 1. Allgemeines

## 1.1. Einleitung

Diese Wegleitung zum Qualifikationsverfahren ergänzt die Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Grundbildung, Glasmalerin/Glasmaler EFZ, Abschnitt 8, Art. 17-22, und den Teil D des Bildungsplanes. Sie konkretisiert das Qualifikationsverfahren und liefert damit die Basis, dass einheitliche Prüfungen durchgeführt werden.

Mit dem Qualifikationsverfahren wird festgestellt, ob die zu prüfende Person über die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan festgelegten Kompetenzen verfügt.

## 1.2. Grundlagen und Bestimmungen

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente enthalten die gesetzlichen Grundlagen zur Durchführung des Qualifikationsverfahrens:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG, Art. 33 bis 41, Art. 47
- Verordnung über die Berufsbildung BBV, Art. 30 bis 35, Art. 39, Art. 50
- Verordnung über die berufliche Grundbildung, Glasmalerin/Glasmaler EFZ, Art. 17 bis 22, Art. 23
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung, Glasmalerin/Glasmaler EFZ, Teil D „Qualifikationsverfahren“
- Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006

## 1.3. Verantwortlichkeiten

Gemäss BBG, Art. 40, und BBV, Art. 35, sorgen die Kantone für die Durchführung der Qualifikationsverfahren. Sie beauftragen in der Regel Prüfungskommissionen mit der Durchführung der Qualifikationsverfahren und wählen die Expertinnen und Experten. Zur Organisation und Leitung der Lehrabschlussprüfungen werden Chefexpertinnen und Chefexperten eingesetzt.

## 2. Übersicht über das Qualifikationsverfahren

<p>Position 1: Traditionelle Tätigkeiten (zählt doppelt)</p> <hr/> <p>Position 2: Spezielle Techniken und Verfahren</p>	<p>Praktische Arbeit: 50%</p>
<p>Position 1: Gestalten (schriftlich / zählt doppelt)</p> <p>Position 2: Glasbearbeitung (schriftlich)</p> <p>Position 3: Wartung, Konservierung, Restaurierung (schriftlich)</p> <p>Position 4: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz (30 Minuten mündlich)</p>	<p>Berufskennnisse: 20%</p>
<p>Erfahrungsnote</p> <p>Vertiefungsarbeit</p> <p>Schlussprüfung</p>	<p>Allgemeinbildung: 20%</p>
<p>Die Erfahrungsnote ist das, auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.</p>	<p>Erfahrungsnote: 10%</p>

### 3. Qualifikationsbereich Praktische Arbeit

Der Qualifikationsbereich Praktische Arbeit wird in Form einer „Vorgegebenen Praktischen Arbeit (VPA)“ durchgeführt. Darin werden die Erreichung der Leistungsziele aus Betrieb und überbetrieblichen Kursen geprüft.

Die Lerndokumentation und die Unterlagen der Überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.

#### 3.1. Zeitrahmen

Die vorgegebene praktische Arbeit dauert 20 Stunden. Der Prüfungsort und der Prüfungstermin werden durch das von der zuständigen kantonalen Behörde eingesetzte Gremium bestimmt.

#### 3.2. Ablauf und Bewertung

Die zu prüfende Person erhält mindestens vier Wochen vor der Prüfung mit Brief das Prüfungsaufgebot mit den folgenden Angaben:

- Prüfungstermin, Prüfungsort
- Beschrieb der zu realisierenden praktischen Arbeit
- Benötigte Werkzeuge und Hilfsmittel
- Antwortblatt zur Meldung der gewünschten Wahlaufgabe.

Die detaillierte Prüfungsaufgabe wird an der Prüfung schriftlich abgegeben.

Während der Prüfung ist immer mindestens ein Experte anwesend.

Die praktische Arbeit wird durch zwei Experten bewertet.

Zeitpunkt	Inhalt	Verantwortlich
August - September	Der Ausbildungsbetrieb erhält das Anmelde - formular zur Abschlussprüfung.	Kantonales Amt für Berufsbildung
Bis Ende Januar	Die zu prüfende Person entscheidet sich zusammen mit dem Ausbildungsbetrieb für die entsprechende Wahlaufgabe und wird für die Prüfung angemeldet.	Direkt vorgesetzte Fachkraft
Februar	Zuteilung der Prüfungsexperten/-innen	Chefexperte
März	Prüfung der Aufgabenstellung; Freigabe der VPA.	Expertenteam
Mai - Juni	Durchführung der VPA	Expertenteam, Lernende/r

### 3.3. Aufgabenstellung

Die Aufgabe soll in Einzelarbeit und mit den gängigen Mitteln und Methoden gelöst werden, welche die zu prüfende Person im Verlaufe der Ausbildung kennen gelernt und angewandt hat. Die Lerndokumentation und die Unterlagen aus den überbetrieblichen Kursen dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Möglichkeit im Vorfeld eine Aufgabe auszuwählen (Wahlaufgabe), da die Betriebe einen hohen Spezialisierungsgrad aufweisen.

#### Position 1: Traditionelle Tätigkeiten (zählt doppelt)

---

- Zeitaufwand ca. 18 Std.

##### A Aufgabe Ornament-Verglasung

Erstellung einer Ornamentverglasung anhand einer vorgegebenen Skizze.

##### B Wahlaufgabe

Die zu Prüfende Person entscheidet sich bis Ende Januar vor der Prüfung für Wahlaufgabe B1 oder Wahlaufgabe B2.

Wahlaufgabe B1 beinhaltet die Rekonstruktion eines mit Schwarzlot bemalten Muster-Glasteils mit abschliessendem Ofenbrand.

Wahlaufgabe B2 beinhaltet die Anfertigung einer Mehrfach-Stufenätzung anhand einer vorgegebenen Skizze. In Ergänzung wird das geätzte Glasteil in einem Bereich mit grüner Email-Farbe bemalt und eingebrannt.

##### C Aufgabe Reparatur

Reparatur einer defekten Kunstverglasung.

#### Position 2: Spezielle Techniken und Verfahren

---

- Zeitaufwand ca. 2 Std.

##### D Aufgabe Glascollage

Herstellung einer Glascollage mit 2 Komponenten Silikon nach vorgegebener Skizze.

## 4. Qualifikationsbereich Berufskennntnisse

Der Prüfungsort und der Prüfungstermin werden durch die Prüfungskommission bestimmt.

Die Prüfung im Qualifikationsbereich Berufskennntnisse erfolgt gemäss der Bildungsverordnung und dem Bildungsplan, dauert 5 Stunden und setzt sich aus folgenden vier Positionen zusammen:

### **Position 1: Gestalten (schriftlich / zählt doppelt)**

---

- Dauer: 90 Minuten
- Prüfungsform: schriftlich und zeichnen

### **Position 2: Glasbearbeitung (schriftlich)**

---

- Dauer: 120 Minuten
- Prüfungsform: schriftlich und zeichnen

### **Position 3: Wartung, Konservierung, Restaurierung (schriftlich)**

---

- Dauer: 60 Minuten
- Prüfungsform: schriftlich

### **Position 4: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz (30 Minuten mündlich)**

---

- Dauer: 30 Minuten
- Prüfungsform: mündlich

Der schriftliche Prüfungsteil der Berufskennntnisse überprüft die Leistungsziele der Berufsfachschule.

## 5. Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Die Grundlage für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist die Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006.

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

- Erfahrungsnote der Allgemeinbildung
- Vertiefungsarbeit
- Schlussprüfung

## 6. Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

## 7. Bewertung der Leistung

Die Leistungen im Qualifikationsverfahren werden in ganzen oder halben Noten ausgedrückt. Die Note 4 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

Note	Eigenschaft der Leistung
6	sehr gut
5	gut
4	genügend
3	schwach
2	sehr schwach
1	unbrauchbar

## 8. Bestehen

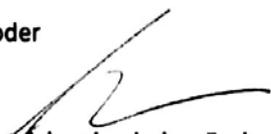
Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn der Qualifikationsbereich Praktische Arbeit mit der Note 4 oder höher bewertet wird und die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

## 9. Prüfungswiederholung

Es sind diejenigen Qualifikationsbereiche zu wiederholen, in welchen an der Prüfung eine ungenügende Note erzielt wurde. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen. Als Qualifikationsbereiche gelten Praktische Arbeit, Berufskennntnisse und Allgemeinbildung.

## 10. In Kraft: 2013

Marc Boder



Präsident Schweizerischer Fachverband für Glasmalerei

Daniel Stettler



Präsident Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

## 11. Anhänge

**Formulare vorgegebene praktische Arbeit**

---

Schweizerischer Fachverband für Glasmalerei

**Formulare Berufskennnisse**

---

Schweizerischer Fachverband für Glasmalerei

**Formular Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht**

---

<http://www.qv.berufsbildung.ch>

**Formular Gesamtbewertung**

---

<http://www.qv.berufsbildung.ch>